

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

1. Antragsteller

Herr/Frau/Firma		
Straße		PLZ/Ort
Zuständige(r) Sachbearbeiter/in:	Telefon/Mobiltelefon:	E-Mail-Adresse:
Verantwortliche Aufsichtsperson während der Arbeiten vor Ort:		Telefon/Mobiltelefon:

beantragt beim Bauverwaltungs- und Umweltamt, Steingasse 18, 96450 Coburg eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für den Betrieb der unter Ziffer 4 genannten Geräte und Maschinen außerhalb der gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zulässigen Zeiten.

2. Einsatzort

(genaue Beschreibung, wo die Geräte/Maschinen betrieben werden sollen bzw. Lageplan beifügen.)

3. Vorgesehener Zeitraum und Dauer

Der Einsatz der Geräte/Maschinen ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:

vom	bis
-----	-----

Innerhalb dieses Zeitraums dauert der Einsatz der Geräte und Maschinen

Nächte und/oder	Sonn-/ und Feiertage
-----------------	----------------------

Die Geräte und Maschinen sollen zu folgenden Uhrzeiten eingesetzt werden:

--

Weitere Angaben zu Zeitraum und Dauer (falls erforderlich, z.B. Ausweichtermine)

4. Eingesetzte Geräte und Maschinen (bitte Anzahl angeben)

Nr.	Gerät/Maschine	Anzahl	Nr.	Gerät/Maschine	Anzahl
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		33	Rasentrimmer, Rasenkantenschneider	
02	Freischneider		34	Laubbläser	
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor		35	Laubsammler	
04	Baustellenbandsägemaschine		36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor <ul style="list-style-type: none"> • geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände bestimmt, z. B. auf Baustellen) • sonstige Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind. 	
05	Baustellenkreissägemaschine				
06	Tragbare Motorkettensäge				
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug				
08	Verdichtungsmaschinen in der Bauart von Vibrationswalzen, nicht vibrierenden Walzen, Rüttelplatten, Vibrations- u. Explosionsstempfern		37	Lader (< 500 kW)	
09	Kompressor (< 350 kW)		38	Mobilkran	
10	Handgeführter Betonbrecher u. Abbau-, Aufbruch- u. Spatenhammer		39	Rollbarer Müllbehälter	
11	Beton- und Mörtelmischer		40	Motorhacke (< 3 kW)	
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor		41	Straßenfertiger	
13	Förder- u. Spritzmaschine für Beton u. Mörtel		42	Rammausrüstung	
14	Förderband		43	Rohrleger	
15	Fahrzeugkühlaggregat		44	Pistenraupe	
16	Planiermaschine (<500 kW)		45	Kraftstromerzeuger	
17	Bohrgerät		46	Kehrmaschine	
18	Muldenfahrzeug		47	Müllsammelfahrzeug	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		48	Straßenfräse	
20	Hydraulik- u. Seilbagger (<500 kW)		49	Vertikutierer	
21	Baggerlader (<500 kW)		50	Schredder/Zerkleinerer	
22	Altglassammelbehälter		51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	
23	Grader (<500 kW)		52	Saugfahrzeug	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		53	Turmdrehkran	
25	Heckenschere		54	Grabenfräse	
26	Hochdruckspülfahrzeug		55	Transportbetonmischer	
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	
28	Hydraulikhammer		57	Schweißstromerzeuger	
29	Hydraulikaggregat				
30	Fugenschneider				
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (<500 kW)				
32	Rasenmäher mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> • land- u. forstwirtschaftlichen Geräten • Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist 		<p>In dieser Liste sind alle betroffenen Geräte und Maschinen abschließend aufgezählt. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an: Immissionsschutz@coburg.de</p>		

5. Beschreibung der Arbeiten

6. Begründung (Bitte ankreuzen und die genannten Unterlagen beifügen)

Hinweis: Ausnahmezulassungen können nur dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die o.g. Geräte und Maschinen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten betrieben werden, oder wenn es aus wichtigen - insbesondere technischen - Gründen nicht möglich ist, die Arbeiten zu anderen Zeiten auszuführen. Ausschließlich wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend.

- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt aufgrund von behördlichen Vorgaben (insbesondere von Vorgaben in einer **verkehrsrechtlichen Anordnung des Mobilitätsreferats**) zu den unter Ziffer 3 genannten Zeiten :
Bitte übermitteln Sie die behördliche Verfügung (z. B. verkehrsrechtliche Anordnung) einschließlich aller Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Arbeiten nicht innerhalb der zulässigen Zeiten ausgeführt werden können (z.B. mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung eingereichte Pläne, auf denen die Arbeitszeiten genannt sind) und erläutern Sie die Gründe:

○ Sonstiges:

Bitte erläutern Sie ausführlich die Gründe, aus denen die Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten ausgeführt werden müssen.

7. Vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen

(z.B. Einsatz besonders lärmarmen Geräte und Maschinen, Durchführung der lautesten Arbeiten in den frühen Abendstunden, Wahl eines von der nächstgelegenen Wohnbebauung möglichst weit entfernten Aufstellungsortes von Geräten/Maschinen, sonstige Maßnahmen zur Lärmabschirmung etc.)

Datum Unterschrift mit Firmenstempel